

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

(AGB Dienstleistungen ESAG)

## Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich und Geltung der AGB .....	3
2. Auftragserteilung und Offerten.....	3
3. Leistungsänderungen .....	3
4. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte.....	4
5. Nicht in der Offerte enthaltene Leistungen .....	4
6. Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten des Kunden.....	4
7. Sicherheitsvorschriften.....	4
8. Entgelt und Preise .....	4
9. Zahlungskonditionen .....	5
10. Gewährleistung .....	5
11. Haftung durch die ESAG .....	5
12. Haftung durch den Kunden.....	6
13. Geheimhaltung und Datenschutz.....	6
14. Abtretung von Ansprüchen gegenüber der ESAG .....	7
15. Einstellung der Leistungen .....	7
16. Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung.....	7
17. Ausserordentliche Kündigung.....	7
18. Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses .....	7
19. Änderungen der AGB / Salvatorische Klausel.....	8
20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	8
21. Inkrafttreten.....	8

## **1. Anwendungsbereich und Geltung der AGB**

- 1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte auf Grundlage des Privatrechts erbrachte Dienstleistung der Energie Seeland AG (ESAG) keine abweichenden Regelungen bestehen. Sie kommen nicht zur Anwendung, soweit die ESAG Leistungen hoheitlich erbringt und dafür Gebühren erheben kann.
- 2) Die vorliegenden AGB regeln Vereinbarung, Gegenstand und Abwicklung von zu erbringenden Dienstleistungen durch die ESAG.
- 3) Die Parteien werden nachfolgend als ESAG und als Kunden bezeichnet. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebotes und gelten bei Auftragserteilung durch den Kunden an die ESAG als angenommen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden werden dementsprechend nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie die ESAG nicht ausdrücklich ablehnt.
- 4) Die AGB finden sinngemäss auch Anwendung, wenn die Vereinbarung zwischen der ESAG und dem Kunden als Werkvertrag (Art. 363 ff. des Obligationenrechts [OR]) oder als einen anderen im OR geregelten Nominatkontrakt oder Innominatkontrakt zu qualifizieren ist.
- 5) Die mit den Kunden abgeschlossenen, individuellen Vereinbarungen gehen den vorliegenden AGB vor.
- 6) Soweit weder in den individuellen Vereinbarungen mit den Kunden noch in den vorliegenden AGB Bestimmungen enthalten sind, finden die einschlägigen Branchenregelungen, insbesondere die Normen der SIA, ergänzend Anwendung.

## **2. Auftragserteilung und Offerten**

- 1) Die ESAG erbringt Dienstleistungen in der Regel erst nach Vorliegen einer schriftlichen Bestellung durch den Kunden.
- 2) Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in den einzelnen Dienstleistungs-offerten enthalten sind, gelten als zusätzlicher Auftrag.
- 3) Offerten erfolgen freibleibend, soweit in der Offerte nicht ausdrücklich das Gegenteil vorgesehen ist.
- 4) Offerten der ESAG können zu einzelnen Bestimmungen der vorliegenden AGB Vorbehalte und Abweichungen vorsehen.

## **3. Leistungsänderungen**

- 1) Die Parteien können jederzeit Änderungen der bestellten Leistungen vereinbaren. Die ESAG teilt dem Kunden innert 10 Arbeitstagen mit, ob sie die Leistungsänderung anerkennt. Bei einer Ablehnung begründet die ESAG dem Kunden den Entscheid und bietet nach Möglichkeit eine Alternative an.

- 2) Leistungsänderungen und entsprechende Mitteilungen der ESAG erfolgen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail. Behauptet der Kunde, eine Leistungsänderung sei mündlich vereinbart worden, obliegt ihm der Nachweis der entsprechenden Vereinbarung.

#### **4. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte**

- 1) Die ESAG ist berechtigt, die Dienstleistungen, zu denen sie sich vertraglich verpflichtet hat, durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399 Abs. 2 OR; Art. 101 Abs. 2 OR).

#### **5. Nicht in der Offerte enthaltene Leistungen**

- 1) Leistungen der ESAG, die durch Eingriffe des Kunden oder von Dritten in die Systeme oder Bestandteile erforderlich werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ebenso verhält es sich, wenn die vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 2) Ersatz oder Austausch von Verschleissteilen oder Verbrauchsmaterialien werden separat bzw. zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern sie in der Offerte nicht ausdrücklich enthalten sind.

#### **6. Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten des Kunden**

- 1) Der Kunde gewährt der ESAG Zugang zu seinen Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie kostenlos Energie und Wasser, um die Bereitstellung, Ausführung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungen zu ermöglichen.

#### **7. Sicherheitsvorschriften**

- 1) Die ESAG hat sicherzustellen, dass die technischen Anlagen, die gelieferten Materialien, Instrumente sowie die Arbeitsmittel den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- 2) Hat die ESAG Installationen oder sonstige Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen, so hat dieser die ESAG über Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und auf bestehende Schutzvorschriften sowie angezeigte Schutzvorkehrungen hinzuweisen.

#### **8. Entgelt und Preise**

- 1) Soweit die ESAG Dienstleistungen gestützt auf eine Offerte erbringt, wird das Entgelt in dieser festgelegt.
- 2) Für zusätzlich erbrachte Leistungen gem. Ziffer 5 sowie für Leistungen und Leistungsänderungen, welche nicht mit einem Preis offeriert wurden, gelten die in separaten Preisblättern festgelegten Preise.
- 3) Die Preise verstehen sich in CHF und exklusive Mehrwertsteuer bzw. anderen Abgaben oder Gebühren.

## **9. Zahlungskonditionen**

- 1) Die Pflicht zur Bezahlung der Dienstleistungen entsteht mit Abschluss des Vertrages oder mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden.
- 2) Die Rechnungsstellung für vereinbarte Dienstleistungen erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, nach Abschluss der Arbeiten zu den Ansätzen und Bedingungen gemäss dem angenommenen Angebot, allfällig vereinbarten Leistungsänderungen und Ziffer 8 hiavor.
- 3) Ab einem Auftragsvolumen von CHF 5'000.00 ist die ESAG berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen. Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, ohne Abzüge spätestens 30 Tage ab Fakturadatum zahlbar. Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne Weiteres, auch ohne Mahnung, in Verzug.
- 4) Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich 5 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 5) Bei der ersten Zahlungserinnerung bzw. Mahnung werden keine Mahngebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung wird eine pauschale Mahngebühr, welche im Preisblatt Mahnwesen/Inkasso festgesetzt wird, erhoben.

## **10. Gewährleistung**

- 1) Die ESAG verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Bei Mängeln von Lieferungen bzw. Leistungen steht der ESAG, im Rahmen des Zumutbaren auch mehrfach, das Recht zu, die Mängel durch Nachbesserung, Austausch oder Wiederholung zu beseitigen.
- 2) Solange Mängel von Lieferungen bzw. Leistungen durch Nachbesserung, Austausch oder Wiederholung beseitigt wurden, kann der Kunde weder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) noch Rückgängigmachung (Wandelung) verlangen. Sollten Nachbesserungen mehrfach fehlschlagen, reduziert die ESAG das geschuldete Entgelt um einen angemessenen Betrag bzw. erstattet diesen Betrag bei bereits erfolgter Zahlung zurück.
- 3) Kein Recht auf Gewährleistung besteht, wenn der Mangel auf ein Tun oder Unterlassen des Kunden zurückzuführen ist.

## **11. Haftung durch die ESAG**

- 1) Bei Vertragsverletzungen haftet die ESAG für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 2) Die Haftung für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit (Art. 100 OR) sowie für Schäden, die durch Hilfspersonen verursacht wurden (Art. 101 OR), ist wegbedungen.
- 3) Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Datenschädigung ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Gesetzesbestimmungen.
- 4) Die ESAG haftet im Weiteren nicht für:

- Schäden, die aus der Benutzung oder Nichtbenutzung der kundenseitigen Infrastruktur und/oder der Anlage entstehen;
  - Schäden, die als Folge des verweigerten Zutritts zu den Räumlichkeiten des Kunden entstehen;
  - Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Verwendung von Daten und/oder anormale Betriebsbedingungen o. Ä. zurückzuführen sind;
  - Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Stromausfälle, schädliche Software (insbesondere Viren), Betriebs- oder Netzstörungen verursacht wurden;
  - den Inhalt der Informationen oder Daten, die auf Informatikanlagen gespeichert oder über das Kommunikationsnetz übertragen werden;
  - die Richtigkeit von Werkleitungsplänen, welche sie Kunden und Dritten abgibt.
- 5) Können die vereinbarten Leistungen wegen einem der aufgeführten Gründe durch die ESAG nicht erbracht werden, entbindet dies den Kunden nicht von der Verpflichtung, den vereinbarten Zahlungen nachzukommen.
- 6) Der Kunde ist bei behaupteter Gewährleistungs- und/oder Haftpflicht der ESAG verpflichtet, ihr den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten der Verzicht auf Leistungen der ESAG angenommen wird. Ferner ist der Kunde angehalten, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um solche Schäden bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

## **12. Haftung durch den Kunden**

- 1) Der Kunde ist für Schäden an den am Kundenstandort untergebrachten Ausrüstungen der ESAG haftbar, namentlich auch als Grund- und Werkeigentümer, ungeachtet der Schadensverursachung.
- 2) Er haftet nicht, wenn der Schaden auf ein nicht von ihm zu vertretenden Ereignis oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist, er der ESAG den Schaden unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat, um den Schaden zu verhindern.

## **13. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 1) Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der ESAG zu nutzen, zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und besteht bis 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.
- 3) Die Bearbeitung von Daten erfolgt beidseits unter Beachtung der jeweils einschlägigen Datenschutzgesetzgebung.

## **14. Abtretung von Ansprüchen gegenüber der ESAG**

- 1) Der Kunde kann vertragliche Ansprüche, inklusive der Ansprüche, die sich aus den vorliegenden AGB ergeben, nur mit dem Einverständnis der ESAG an Dritte abtreten.

## **15. Einstellung der Leistungen**

- 1) Die ESAG ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, wenn
  - der Kunde seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
  - die Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit der technischen Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel der ESAG gefährdet sind.
- 2) Der Kunde hat diesfalls keinen Anspruch auf Teilerstattung oder teilweisen Erlass des vereinbarten Entgelts.
- 3) Das Recht der ESAG zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziffer 17 hiernach bleibt vorbehalten.

## **16. Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung**

- 1) Sind Dienstleistungen vertraglich hinsichtlich Umfang und Dauer umschrieben, endet der Vertrag mit der vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen.
- 2) Mit dem Kunden als Dauerauftrag abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarungen sind für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Ohne Kündigung erneuert sich ein solches Vertragsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen.
- 3) Daueraufträge können von jeder Partei mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **17. Ausserordentliche Kündigung**

- 1) Die ESAG hat das Recht, Vereinbarungen fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung zu kündigen bzw. angefangene Arbeiten bei Einzelaufträgen unverzüglich einzustellen, wenn
  - über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird,
  - andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen oder
  - der Kunde gesetzliche und vertragliche Geheimhaltungs- und/oder Datenschutzbestimmungen verletzt.

## **18. Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 1) Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses der ESAG den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit sie ihre Anlagen und Geräte entfernen kann.

- 2) Falls bauliche Anlage abgeändert oder sonstige Veränderungen vorgenommen wurden, um die Dienstleistungen der ESAG zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist die ESAG nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Kunden wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

## **19. Änderungen der AGB / Salvatorische Klausel**

- 1) Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Sollten Vertragsklauseln oder Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, unwirksam werden oder eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

## **20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 1) Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.
- 2) Zuständig sind die Gerichte am Sitz der ESAG in Lyss (Gerichtsstandvereinbarung). Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

## **21. Inkrafttreten**

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom Verwaltungsrat der ESAG am 28. Februar 2017 genehmigt und auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

Lyss, 28. Februar 2017